

VS_GERICHTE P1 21 110 vom 25. Februar 2022

VS Kantonsgericht, 2022-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1 21 110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_21_110)

FR: VS_GERICHTE P1 21 110 du 25 février 2022

IT: VS_GERICHTE P1 21 110 del 25 febbraio 2022

Regeste

P1 21 110 URTEIL VOM 25. FEBRUAR 2022 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Dr. Thierry Schnyder, Einzelrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, Berufungsklägerin, vertreten durch Staatsanwältin Katja Jentsch und W _____, Privatklägerin und Berufungsklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Harald Gattlen, 3930 Visp und X _____, Privatkläger gegen Y _____, Beschuldigter, vertreten durch Rechtsanwalt Stefan Diezig, 3930 Visp und Z _____, Beschuldigter und Anschlussberufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Thierry Arnold, 3900 Brig (Betrug; Sachentziehung) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 19. April 2021 [LWR S1 20 25]

Erwägungen

E. 1.1

Nach der vorliegend anwendbaren StPO (Art. 1 Abs. 1 StPO) ist gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, d.h. des Bezirksgerichts als Einzelgericht und des Kreisgerichts als Kollegialgericht (Art. 19 StPO; Art. 12 EGStPO), mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, gemäss Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO die Berufung zulässig. Das Kantonsgericht ist Rechtsmittelinstanz (Art. 14 Abs. 1 EGStPO). Bei Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte darf ein Kantonsrichter allein entscheiden, wenn als Hauptstrafe eine Busse, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine bedingte Freiheitsstrafe auszufallen und keine vorausgehende bedingte Freiheitsstrafe zu widerrufen ist (Art. 19 Abs. 2 StPO; Art. 14 Abs. 2 Satz 1 EGStPO). Der mit der Behandlung betraute Kantonsrichter kann den Fall vor den Gerichtshof bringen, welcher auch die übrigen Berufungen beurteilt (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 EGStPO). Die Zuständigkeit des in casu entscheidenden Gerichts ist gegeben.

E. 1.2

Die Berufung ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils beim erstinstanzlichen Gericht entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils hat die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen und darin anzugeben, inwieweit sie das Urteil anfechtet und dessen Abänderung verlangt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung die Anschlussberufung erklären (Art. 400 Abs.

E. 1.3

Mit der Berufung können im Regelfall Rechtsverletzungen, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie

Unangemessenheit gerügt werden (Art. 398 Abs. 3 StPO). Das Berufungsgericht kann dazu auf Antrag oder von Amtes wegen weitere Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Wer nur Teile des Urteils anfechtet, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der in Art. 399 Abs. 4 lit. a bis g StPO aufgezählten Teile sich die Berufung beschränkt. Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Seine Kontrolle bleibt jedoch im Prinzip auf die beanstandeten Teile beschränkt (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO; zur Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide vgl. Art. 392 StPO). Im Umfang der Anfechtung hat die Berufung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die Freisprüche von den Vorwürfen des Raubs, gewerbsmässigen Betrugs (B _____geschäft) und der Nötigung (Ziff. 1 und 5), und der Verweis der Zivilforderung von X _____ auf den Zivilweg (Ziff. 7) wurden nicht angefochten und sind in Rechtskraft erwachsen. Das Berufungsgericht fällt bei Eintreten auf das Rechtsmittel ein neues Urteil (Art. 408 StPO) oder weist die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück, sofern das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel aufweist, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können (Art. 409 StPO).

2. Die Berufungen beziehen sich auf folgenden eventualiter angeklagten Sachverhalt (S. 463): Am 14. März 2017, als Z _____ und Y _____ die B _____e zurückbrachten, fragte Y _____ W _____ für ein Darlehen über CHF 40'000.00, da sie für das Geschäft neue Werbung schalten müssten. Er versprach W _____ die Rückzahlung in mehreren Monaten. W _____ war damit einverstanden, sagte aber, dass sie kein Bargeld im Haus habe und dass sie dieses auf der Bank holen müsse. So vereinbarten Y _____ und Z _____ mit W _____, dass sie am Nachmittag mit ihr zur Bank fahren. Gegen 14.00 Uhr gingen sie erneut bei W _____ vorbei und fuhren mit ihr zur C _____bank in D _____, wo W _____ um 14.38 Uhr CHF 17'000.00 von ihrem Privatkonto, um 14.39 Uhr CHF 17'000.00 von ihrem Sparkonto und um 14.41 Uhr CHF 6'000.00 vom Gemeinschaftskonto von ihr und ihrem Ehemann abhob. Y _____ und Z _____ warteten draussen. Nach dem Abheben des Geldes begab sich W _____ zurück zum Fahrzeug und übergab das Geld Y _____.

- 7 - Y _____ und Z _____ haben W _____ zur Bezahlung der CHF 40'000.00 gebracht, indem sie deren Alter, Unerfahrenheit und Unterlegenheit ausnutzten, sie mit ihrem Auftreten manipulierten und sie darüber täuschten, dass es sich um ein Darlehen handelt und dass sie beabsichtigten, dieses zurückzahlen oder dafür Zinsen zu zahlen. Ein schriftlicher Darlehensvertrag wurde nicht unterzeichnet. Zurückbezahlt wurden lediglich CHF 10'000.00 nach Intervention der Strafverfolgungsbehörden. Der äussere Tatablauf ist unbestritten und anhand der Zugaben der Beschuldigten (S. 122 A. 3, S. 124 A. 23, S. 127 A. 50, S. 156 f., S. 234 A.5, S. 254, S. 290) und der Bankbelege (S. 374 f.) ausgewiesen. Die Beschuldigten behaupten, es handle sich um ein normales Darlehen und sie hätten auch die Absicht gehabt, dieses zurückzahlen. Auch wenn die Angeklagten von der Hauptanklage des Raubs freigesprochen wurden und dieser Freispruch in Rechtskraft erwachsen ist, steht dieser einer Verurteilung aufgrund der Eventualanklage nicht im Weg. Der Freispruch bezieht sich insoweit nur auf die qualifizierten Raubmerkmale. Die Anschlussberufung bezieht sich auf folgenden Tatvorwurf (S. 464): X _____ setzte sich mit dem «OrientB _____haus Y-Z _____» in Verbindung nachdem er auf diese Firma durch ein Flugblatt in seinem Briefkasten aufmerksam wurde. Darin pries das «OrientB _____haus Y-Z _____» in einer Aktionswoche 35 %

Rabatt auf B _____ wäsche und Reparatur an. X _____ wurde am 20. Februar 2017 von Z _____ und Y _____ in seiner Wohnung aufgesucht. Für die Reinigung und Reparatur der beiden B _____ e (Isfahan / 200 x 300 cm und Isfahan / 110 x 160 cm) von X _____ machten die Männer eine Offerte von CHF 9000.00, welche X _____ ausschlug. Er nahm dann schliesslich eine Offerte von CHF 3700.00 an, worauf die beiden B _____ mitgenommen wurden. Am 25. Februar 2017 erhielt X _____ die B _____ gereinigt und mit neuen Fransen zurück und er bezahlte sogleich den Preis von CHF 3700.00. Da die B _____ jedoch stark rochen, dieser Geruch geradezu unausstehlich war und die Frau von X _____ sogar an Übelkeit deswegen litt, rief X _____ beim «OrientB _____ haus Y-Z _____» an und beschwerte sich. Einige Tage danach wurden die B _____ erneut abgeholt, wobei Y _____ ihm erklärte, dass der Geruch vom Imprägnierungsmittel stamme und nach einigen Tagen von selbst verschwinden würde. X _____ wurde in Aussicht gestellt, dass die B _____ innert 6-8 Tagen wieder zurückgebracht werden. Als die B _____ e nach 14 Tagen immer noch nicht zurückgebracht worden waren, versuchte X _____, das «OrientB _____ haus Y-Z _____» wiederholt telefonisch zu kontaktieren, die Anrufe wurden jedoch nie entgegengenommen. Zudem schrieb er SMS und drohte darin mit der Polizei. Darauf rief jemand aus Deutschland die Frau von X _____ an und liess verlauten, dass die B _____ e zurückgebracht werden. Die B _____ wurden am 6. April 2017 zurückgebracht. Da diese jedoch nach wie vor stanken, verweigerte X _____ die Annahme. Y _____ rief darauf am

E. 3

StPO). Wurde das erstinstanzliche Urteil dagegen direkt schriftlich und begründet eröffnet, so entfällt die Berufungsanmeldung und ist einzig innert 20 Tagen die Berufungserklärung einzureichen (BGE 138 IV 157). Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin haben das erstinstanzliche Dispositiv am 26. April 2021 entgegengenommen. Die Frist zur Berufungsanmeldung wurde mit den Eingaben vom 27. April, bzw. 6. Mai 2021 gewahrt. Das begründete Urteil ging den Parteien frühestens am 17. September 2021 zu, sodass auch die Frist zur Berufungserklärung mit den Eingaben vom 27. September bzw. 6. Oktober 2021 gewahrt wurde.

- 6 -

E. 05

Juni 2017 an und versprach, die B _____ erneut zu reinigen, jedoch ohne diese zu imprägnieren und die B _____ am Montag, 12. Juni 2017, zurückzubringen. X _____ hat die B _____ bis heute nicht zurückerhalten. Da die Verteidiger die Anschlussberufung erhoben, ohne dazu von ihren Mandanten nach Zustellung des begründeten erstinstanzlichen Urteils hierzu beauftragt worden zu

- 8 - sein und die Beschuldigten diese auch an der Berufungsverhandlung nicht persönlich bestätigten, ist auf sie nicht einzutreten und sind die Schuldsprüche wegen Sachentziehung zum Nachteil von X _____ (Ziff. 2 und 6) in Rechtskraft erwachsen. 3. Des Betrugs macht sich schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB). Es ist vorliegend unbestritten, dass die Privatklägerin den Beschuldigten Fr.

40'000.-- übergeben hat. Strittig ist, ob die Beschuldigten die Absicht hatten, dieses Geld wieder zurückzubezahlen. Sollte es sich erweisen, dass keine Rückzahlungsabsicht bestand, ist damit gleichzeitig auch der Vermögensschaden ausgewiesen. Beim Darlehensbetrug ist der Rückzahlungswillen der (mutmasslichen) Täterschaft als innere Tatsache normalerweise keinem direkten Beweis zugänglich. Als Folge davon ist die Täuschung über den Rückzahlungswillen in der Regel auch arglistig, ausser das Opfer habe sich geradezu leichtfertig verhalten und jede zumutbare Überprüfung unterlassen, soweit eine solche den fehlenden Rückzahlungswillen des Beschuldigten nachgewiesen hätte. Es ist daher anhand der gesamten Umstände und des grundsätzlichen Geschäftsmodells der Beschuldigten zu überprüfen, ob sich daraus ein fehlender Rückzahlungswillen ableiten lässt (BGE 147 IV 73 E. 3.3, 144 IV 345 E. 2.2.3.4, 142 IV 153, Bundesgerichtsurteile 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.2.3, 1.3.2 und 1.5, 6B_309/2018 vom 16. Oktober 2017 E. 4.2). 4. 4.1 Die Beschuldigten habe vieles getan bzw. unterlassen, um der Privatklägerin eine gerichtliche Durchsetzung der Darlehensforderung zu erschweren bzw. eine solche nahezu zu verunmöglichen. So wurde, entgegen dem Vorgehen bei einer B _____reparatur oder -reinigung, kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen und auch keine Quittung ausgestellt. Auf den Verträgen der Einzelfirma war weiter allein deren Geschäftsadresse angegeben und nicht auch der ausländische Wohnsitz der Beschuldigten, was letzteren Tür und Tor öffnete, allfällige Vollstreckungsversuche der Privatklägerin ins Leere laufen zu lassen. Eine zwangsweise Durchsetzung der offenen Darlehensforderung wäre für die im Tatzeitpunkt bereits fast 80-jährige Privatklägerin, welche in geschäftlichen Angelegenheiten offenkundig nicht bewandert ist, mit einem (sehr) grossen

- 9 - Aufwand verbunden gewesen. Sie war damit für die Rückzahlung vollständig vom guten Willen der Beschuldigten abhängig. Als Grund für das Darlehen gaben die Beschuldigten an, eine weitere Werbekampagne für ihr B _____haus finanzieren zu wollen bzw. müssen (S. 254, 292). Die Darlehenshingabe erfolgte am 14. März 2017 und am 8. Juni des gleichen Jahres wurde der Geschäftsbetrieb des B _____hauses durch die Verhaftung von Z _____ faktisch geschlossen. Im fraglichen Zeitraum bezahlten die Beschuldigten der H _____ AG (xxx) am 20. und 22. März 2017 je Fr. 5'356.50 und am 29. März 2017 nochmals Fr. 864.--, insgesamt Fr. 11'577.-- für Werbung (S. 166). Weitere konkrete Werbeausgaben wurden von den Beschuldigten zwar behauptet, aber nicht aktenkundig gemacht. Auffällig ist weiter, dass in den Monaten April und Mai 2017 keine Werbung geschaltet wurde, obwohl das Darlehen eben diese finanzieren sollte. Y _____ hat in seiner Einvernahme angegeben, dass ihn die Privatklägerin wenige Wochen nach der Übergabe kontaktiert und auf eine baldige Rückzahlung des Darlehens gedrängt habe (S. 290). Obwohl nach vorstehenden Ausführungen noch ca. Fr. 28'000.-- dieses Darlehens vorhanden gewesen sein müssen, stellte ihr der Beschuldigte nur eine Zahlung von Fr. 10'000.-- oder 15'000.-- in Aussicht, sobald er wieder in die Schweiz komme (S. 291). Weiter hat Y _____ angegeben, dass sein Bruder am 8. Juni 2017 nach Naters gereist sei, um eine weitere Werbekampagne in der Zeitung zu organisieren und zu bezahlen (S. 289). Aus den Unterlagen der H _____ AG ist eine solche Zahlung nicht ersichtlich und im Juni 2017 sollte ohnehin eine vom Verlagshaus als Wiedergutmachung für vernichtete Werbeflyer offerierte Werbekampagne starten (S. 166, 160 A. 7, S. 199 A., 4). Als Z _____ zusammen mit I _____ sowie M _____ und J _____ am 9. Juni 2017 angehalten wurden, hatte J _____ Bargeld von Fr. 7'672.20 und EUR 540.-- auf sich (S. 51), von dem er behauptet, es gehöre den Beschuldigten (S. 46 A. 32). Die anderen Angehaltenen trugen keine höheren Barbeträge auf

sich (S. 15, 40 und 60). Bei der Hausdurchsuchung im B _____ geschäft konnte kein Bargeld sichergestellt werden (S. 116). In Anbetracht der Tatsache, dass die Privatklägerin bereits auf Rückzahlung gedrängt hatte, ihr eine solche zugesagt worden sein soll und Y _____ zwei seiner Brüder zusammen mit einer erheblichen Menge Bargeld in die Schweiz schickte und Z _____ der Wohnort der Privatklägerin bekannt war, erstaunt es, dass neben den Kosten für eine Werbekampagne kaum Bargeld mitgenommen wurde und dass eine entsprechende Rückzahlung an die Privatklägerin auch nicht beabsichtigt war. Jedenfalls bleibt eine solche Absicht in den Einvernahmen von Z _____ unerwähnt und er gibt

- 10 - als Zweck der Reise an, dass er für seinen Bruder Y _____ einen Polizeitermin wegen Beleidigung wahrnehmen (S. 25 A. 18 ff.) bzw. dass er im Geschäft saubermachen und einen B _____ ausliefern wollte (S. 126 A. 40). Es ist damit erstellt, dass die Beschuldigten, obwohl behauptet wird, der Privatklägerin dies zugesagt zu haben und obwohl die Gelegenheit dazu bestanden hätte, bis zum 9. Juni 2017 keine Absicht hatten, tatsächlich eine Rückzahlung zu leisten. 4.2 Die Beschuldigten haben, soweit erkennbar, keinen näheren Bezug zur Schweiz oder zum Wallis. Zu den Gründen, welche sie dazu veranlassten, ihr Geschäft in Naters zu eröffnen, machten sie im Verfahren nur allgemeine, pauschale Angaben (S. 288). Den aktenkundigen Inseraten (S. 168, 172, 180, 190, 193, 195) und Werbeflyern (S. 176 f., 185 f.) lässt sich entnehmen, dass die Beschuldigten ihr Geschäft insbesondere mit einem nur für wenige Tage gültigen Rabatt von 35% bewarben, und Bilder von B _____ wäsche abdruckten. Wie die Vorinstanz festgestellt hat, lagen die von den Beschuldigten schlussendlich verrechneten Preise etwa bei dem Betrag, den eine professionelle B _____reinigung auch in einem anerkannten Möbelhaus gekostet hätte (S. 595 f. E. 5.3 f). Da diese Preise aufgrund von Verhandlungen und Rabatten zustande kamen, lässt sich schliessen, dass die ursprünglich aufgerufenen Preise deutlich zu hoch gewesen wären. Die Beschuldigten verfügten in ihrem Geschäft in Naters anerkanntermassen über keine Möglichkeit, die versprochenen Reinigungen und Reparaturen vorzunehmen. Nach den Angaben von Y _____ wurden diese Arbeiten durch die «Firma Ali» in Basel-Birsfelden, deren Inhaber mit Nachnamen Ali heisse, durchgeführt. Die genaue Adresse sei unbekannt (S. 289). Eine entsprechende Firma ist und war in keinem der beiden Basler Handelsregister eingetragen und auch eine Suche im elektronischen Telefonbuch verlief ergebnislos. Bei der Hausdurchsuchung wurden keine entsprechenden Aufträge sichergestellt. Es ist kaum glaubwürdig, dass der Beschuldigte die Adresse eines Unterkordanten, dem er Waren im Wert von mehreren Tausend Franken anvertraut, nicht kennen soll. Weiter ist kaum plausibel, dass für die Reinigungen jeweils ein Weg von ca. drei Stunden Fahrzeit einfach in Kauf genommen wurde. So es sich hierbei nicht um eine eigentliche Schutzbehauptung handelt und die Beschuldigten die versprochenen Arbeiten gar nicht ausführten, stellt diese Art der Auftragsabwicklung die Rentabilität des Werbes der Beschuldigten doch sehr stark in Frage. Sollte im Zeitraum vom 20. Februar bis zum 28. März 2017 tatsächlich ein Gewinn von Fr. 7'000.-- bis 10'000.-- erwirtschaftet worden sein (S. 292), deutet dies wiederum darauf hin, dass angesichts der konkreten

- 11 - Geschäftsabwicklung erheblich überhöhte Preise in Anschlag gebracht wurden. In diesem Fall wären auch die Mittel für eine neue Werbekampagne erwirtschaftet gewesen und das Darlehen der Privatklägerin hätte sich erübrigt. Die Kundenliste der Beschuldigten (S. 310 f.) belegt sodann, dass diese mehrheitlich mit Personen geschäfteten, die in den

1930er und 1940er Jahren geboren waren. Sie zielten damit und mit der Platzierung von Werbung in Printmedien bewusst auf ein älteres Publikum, welches zudem vom angebotenen Gratisabholservice besonders profitierte und eher geneigt war, auch grössere Beträge bar zu bezahlen. Insgesamt lässt sich ein Geschäftsmodell erkennen, welches darauf ausgelegt ist, von der Unachtsamkeit, Unerfahrenheit und/oder Überforderung älterer Personen zu profitieren. 4.3 Die Beschuldigten haben es sodann ausgenutzt, dass die Privatklägerin mit der geleisteten Arbeit bzw. dem gelieferten B _____ zufrieden war und überrumpelten sie mit ihrer Bitte nach einem Darlehen. Es ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten bereits in den früheren Gesprächen, insbesondere als es um den Kauf eines neuen B _____ durch die Privatklägerin ging, erkannt hatten, dass diese für Suggestionen offen und nur sehr beschränkt zu Widerstand fähig war. Darauf weist auch die Tatsache hin, dass die Privatklägerin die Darlehenshingabe offenbar vor ihrem Ehemann geheim halten wollte, aber dennoch Geld vom gemeinsamen Konto der Ehegatten bezog. Dass die Beschuldigten die Privatklägerin vorübergehend allein liessen und diese somit Gelegenheit gehabt hätte, sich anders zu besinnen, ist vorliegend irrelevant, da der Darlehensbetrug schon mit dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts vollendet ist (Bundesgerichtsurteil 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.2.3 m.w.H.). 4.4 Eine besondere Leichtfertigkeit des Betrugsopfers wäre nur dann gegeben, wenn dieses offensichtliche Erkundigungen unterlassen hätte, welche es über das Täuschungsobjekt, nämlich den fehlenden Rückzahlungswillen, aufgeklärt hätten. Vorliegend sind keine solchen auf der Hand liegenden Abklärungen ersichtlich. Dass die Hingabe eines ungesicherten Darlehens an kaum bekannte B _____händler in sich selbst nicht eben ratsam sein mag, tut der Arglist keinen Abbruch. Denn über diese Tatsachen wurde das Opfer gerade nicht getäuscht und war sich dessen voll und ganz im Klaren. Dass die Privatklägerin den Beschuldigten das Geld auch als Schenkung übergeben hätte, wurde weder behauptet noch gibt es dafür konkrete Anhaltspunkte. 4.5 Die Beschuldigten handelten jeweils mit direktem Vorsatz. Auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

- 12 - Nach Auffassung des Kantonsgerichts wurde damit an der Privatklägerin ein Betrug verübt. Haupttäter war der Angeklagte Y _____.

E. 5

Z _____ bestreitet eine strafrechtlich relevante Tatbeteiligung. Seine Aufgabe habe sich darauf beschränkt, seinem Bruder beim Tragen von B _____ zu helfen. Eine weitergehende Tatbeteiligung bzw. einen gemeinsamen Tatentschluss stellt er in Abrede. Erhellend zu den Rollen der Beteiligten ist die Aussage von M _____ gegenüber der Polizei (S. 30 ff.). Dort führt er als Zweck der Reise an, dass sein Vater, J _____, und der Beschuldigte Z _____ ihm das B _____geschäft beibringen wollten bzw. sollten (S. 35 A. 53 f.). Wer im Geschäft der Chef war, wusste er nicht zu sagen (S. 35 A. 55 - 60). Seine Aussagen zeigen aber deutlich, dass Z _____ keineswegs bloss die untergeordnete Rolle spielte, die er im Strafverfahren einzunehmen versucht. Auch haben N _____ und O _____ ausgeführt, dass die Vertreter des B _____hauses jeweils zu dritt oder zu viert ins Verlagshaus kamen (S. 159 A. 6, S. 198 A. 3). Dies obwohl der Beschuldigte Y _____ eine Einzelfirma eintragen liess und keine weiteren Personen über eine eingetragene Handlungsvollmacht verfügten. Der Beschuldigte Y _____ liess sich somit bei allen wesentlichen Tathandlungen von seinem mitangeklagten Bruder begleiten. Dies belegt, dass sämtliche Handlungen der Angeklagten auf einem gemeinsamen Tatentschluss basierten, gemeinsam durchgeführt wurden und sie

so in Mittäterschaft handelten (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1 m.w.H.). Diese Erwägungen führen auch zur Abweisung der Anschlussberufung und beide Angeklagte sind auch der Sachentziehung zu Lasten von X _____ schuldig zu sprechen.

E. 6.1

Die Berufung nach Art. 398 ff. StPO ist ein reformatorisches Rechtsmittel (BBl 2006 S. 1318 Ziff. 2.9.3.3). Das Kantonsgericht verfügt demzufolge als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht und selbst bezüglich der Strafzumessung (vgl. Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Es ist ihm somit gestattet, die Strafe unter Berücksichtigung der wesentlichen Strafzumessungsfaktoren selbst festzusetzen (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Bundesgerichtsurteil 6B_245/2015 vom 5. Mai 2015 E. 1), wobei es bei gehöriger Bemessung der Strafe durch die Vorinstanz sich deren Ausführungen zu Eigen machen kann und auf diese verweisen darf.

E. 6.2

Das Gericht bemisst die Sanktion innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB;

- 13 - vgl. auch Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB). Verschulden im Sinne von Art. 47 StGB ist das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs und bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der zu beurteilenden Straftat (BGE 134 IV 1 E. 5.3.3 m.w.H.). Das (Tat-)Verschulden setzt sich aus objektiven und subjektiven Tatumständen zusammen (sog. „Tatkomponenten“), deren wesentlichen Kriterien der Gesetzgeber in Art. 47 Abs. 2 StGB kodifiziert hat. Das Gericht hat bei der objektiven Tatschwere z.B. die Art und Weise des Vorgehens und das Ausmass der Verletzung und Gefährdung des Rechtsguts zu prüfen (Mathys, Strafzumessung, 2016, N. 66 ff. und N. 72 ff.). Die subjektive Tatschwere bezieht sich u.a. auf die Beweggründe und die kriminelle Energie des Täters (Mathys, a.a.O., N. 101 und N. 105 ff.). Das Gericht hat neben diesen tatbezogenen Komponenten individuelle, täterbezogene Umstände zu beachten, die mit der zu beurteilenden Straftat nicht im Zusammenhang stehen (vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 m.w.H.). Vorstrafen fallen unter die „Täterkomponenten“, die Vorstrafenlosigkeit wirkt sich demgegenüber bei der Strafzumessung ausser bei aussergewöhnlicher Gesetzestreue neutral aus. Sie ist deshalb nicht strafmindernd zu berücksichtigen (BGE 136 IV 1 E. 2.6). Das Verhalten nach der Tat gehört zu den Erkenntnisquellen für die Täterpersönlichkeit (BGE 113 IV 57).

E. 6.3

Die Beschuldigten werden des (einfachen) Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB) und der Sachentziehung (Art. 141 StGB) schuldig gesprochen. Dies eröffnet einen Strafraumen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bzw. Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Welche Strafart für jedes der Delikte angemessen ist, hat das Gericht je für sich zu prüfen. Kommt es zum Schluss, dass für mehrere Taten dieselbe Strafart anzuordnen ist, hat das Gericht für die schwerste Strafe eine Einsatzstrafe auszufällen und diese angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Sind jedoch verschiedene Strafarten auszufällen, so sind diese kumulativ auszusprechen.

E. 6.4

Eine Änderung des Sanktionenrechts ist am 1. Januar 2018 eingetreten. Das neue Recht wäre gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB auf davor verübte Delikte anwendbar, wenn jenes für den Täter das mildere ist. Das Gericht hat in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht anzuwenden. Es hat mit Hilfe eines konkreten Vergleichs zu prüfen, welches Gesetz das mildere ist (vgl. BGE 142 IV 401 E. 3.3; Bundesgerichtsurteil 6B_287/2020 vom 17. August 2020 E. 1.5). Der Grundsatz der *lex mitior* fordert eine Beurteilung nach bisherigem Recht, wenn der Täter unter dessen Herrschaft delinquent hat, die Beurteilung aber erst nachher erfolgt. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen des neuen Rechts für ihn nicht milder sind (Art. 2 StGB).

- 14 - Das Gericht hat mithin konkret und nicht nur abstrakt zu kontrollieren, ob das neue Gesetz im Vergleich zum alten Recht milder ist. Es hat die Tat sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach welchem der beiden Rechte der Täter besser gestellt ist. Die günstigere Rechtslage bestimmt sich dabei nicht nach dem subjektiven Empfinden des Täters, sondern nach objektiven Gesichtspunkten. Es ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob das strafbare Verhalten unter neuem Recht überhaupt noch sanktioniert wird. Die Richter haben anschliessend die gesetzlichen Strafrahmen bzw. Sanktionen zu vergleichen. Es gilt dabei folgende Kaskadenanknüpfung: (1.) Die Sanktionen (Hauptstrafen) sind nach der Qualität der Straftat zu vergleichen. (2.) Bei gleicher Straftat entscheidet sich der Vergleich aufgrund der Strafvollzugsmodalität. (3.) Bei gleicher Straftat und Strafvollzugsmodalität kommt es auf das Strafmass an. (4.) Bei Gleichheit der Hauptstrafe sind etwaige Nebenstrafen zu berücksichtigen. Erst wenn sich die Entscheidung auf einer Stufe nicht herbeiführen lässt, weil sich im konkreten Fall keine Veränderung der Rechtsfolgen ergibt, ist der Vergleich auf der nächsten Stufe fortzusetzen (BGE 134 IV 82 E. 7.1; Bundesgerichtsurteil 6B_677/2019 vom 12. Dezember 2019 E. 2.1.2 m.w.H.). Erachtet das Gericht eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen als nicht mehr schuldangemessen und müsste es nach neuem Recht eine Freiheitsstrafe aussprechen, ist zu prüfen, ob stattdessen eine altrechtliche Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen ausgesprochen werden kann.

E. 6.5.1

Die Beschuldigten wohnen an derselben Adresse in Wuppertal im Haus ihres Onkels. Sie gehen entweder keiner geregelten Erwerbstätigkeit nach oder sind im B_____handel tätig (S.253 und 288). Ihre persönliche und finanzielle Situation kann als sehr instabil bezeichnet werden.

E. 6.5.2

Die objektive Tatschwere wiegt vorliegend nicht mehr leicht. Freilich ist die Deliktssumme mit Fr. 40'000.-- nicht sehr hoch, sie ist allerdings auch nicht mehr gering. Die Beschuldigten errichteten kein elaboriertes Lügenkonstrukt, hingegen beuteten sie die altersbedingte Schwäche und Unerfahrenheit der Privatklägerin rücksichtslos aus, um diese um ihre gesamten Ersparnisse zu bringen. Damit liegt eine insgesamt mittlere Tatschwere vor, für welche die von der Staatsanwaltschaft beantragte altrechtliche Geldstrafe keine schuldadäquate Sanktion mehr darstellt. Als Einsatzstrafe aufgrund der objektiven Tatschwere ist vielmehr eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten auszufallen.

E. 6.5.3

Aus subjektiver Sicht haben die Beschuldigten mit direktem Vorsatz und in Bereicherungsabsicht gehandelt. Es wäre ihnen ein leichtes gewesen, auf die inkriminierten

- 15 - Handlungen zu verzichten. Sie nutzten die sich bietende Gelegenheit, die Privatklägerin mit ihrer Bitte um ein Darlehen zu überrumpeln. Auch wenn ihr Vorgehen von einer hohen Rücksichtslosigkeit geprägt ist, so ist die im Darlehensbetrug erkennbare kriminelle Energie im Vergleich zu anderen Betrugsfällen durchschnittlich. Die subjektive Komponente wirkt sich neutral aus. Die Beschuldigten sind in der Schweiz und in Deutschland nicht vorbestraft, was ebenfalls als neutral zu werten ist.

E. 6.5.4

Die Beschuldigten waren im Verfahren nur sehr bedingt kooperativ. Ihre Zugaben beruhen zu einem guten Teil darauf, dass sie sich gegen den Vorwurf des Raubes verteidigen wollten und sie halten und hielten grundsätzlich daran fest, dass sie der Privatklägerin das Darlehen zurückzahlen wollten und wollen. Den Vorladungen von Staatsanwaltschaft und Gerichten leisteten sie keine Folge, obwohl freies Geleit zugesichert wurde. In seiner Vernehmung vom 16. Oktober 2017 erwähnt Y _____, der Privatklägerin Fr. 5'000.-- überwiesen zu haben (S. 291), während Letztere der Polizei am 12. September 2017 mitteilte, Fr. 10'000.-- erhalten zu haben (S. 366). Wie es sich damit genau verhält, kann an dieser Stelle offenbleiben. Die erfolgte Überweisung und das Ausbleiben weiterer Rückzahlungen kann nicht als tätige Reue gewertet werden, sondern stellt vielmehr einen Teil der Verteidigungsstrategie dar, nachdem klar geworden war, dass die Staatsanwaltschaft nicht gedachte, die Angelegenheit einfach auf sich beruhen zu lassen. Aus dem Nachtatverhalten lassen sich keine Strafmilderungsgründe ableiten. Eine besondere Strafempfindlichkeit der Beschuldigten ist nicht zu erkennen. Für den gemeinschaftlich begangenen Betrug ist somit für beide Beschuldigte eine Freiheitsstrafe von je 18 Monaten festzusetzen. Die von Z _____ ausgestandene Untersuchungshaft von 36 Tagen (9. Juni 2017 bis 14. Juli 2017) ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Auf eine Verbindungsbusse kann verzichtet werden.

E. 6.6

Betreffend die Sachentziehung ist zu berücksichtigen, dass der Privatkläger die B _____ in die Obhut der Beschuldigten übergab und die Rücknahme wegen starken Geruchs verweigert hat. Über den Verbleib der B _____ konnten keine näheren Erkenntnisse gewonnen werden. Mit der Vorinstanz kann die objektive Tatschwere noch als leicht betrachtet werden und es ist hierfür eine Geldstrafe auszufällen. Folglich ist keine Gesamtstrafe zu der für den Betrug verhängten Freiheitsstrafe zu bilden, sondern sind die beiden Strafen zu kumulieren. Das subjektive Verschulden ist als eher leicht zu qualifizieren, da die Beschuldigten zwar wiederholt angaben, die B _____ zurückgeben zu wollen, sich aber ansonsten passiv verhielten. Zu den weiteren Strafzumessungskriterien kann auf die vorstehende E. 6.5.3 verwiesen werden. Die Höhe des Tatgesetzes wurde vor Kantonsgericht nicht in Frage gestellt und dieses sieht keinen Anlass, die Berechnung des Bezirksgerichts zu korrigieren. Es kann auf die Erwägung 7.3 der Vorinstanz verwiesen werden. Insgesamt erweist sich die vorinstanzliche Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zusammen mit einer Busse von Fr. 150.-- (Ersatzweise 5 Tage Freiheitsstrafe) für die Sachentziehung als angemessen.

E. 6.7

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs.

1 StGB). Das Gericht kann gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und höchstens drei Jahren nur teilweise auf- schieben, wenn dies notwendig erscheint, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs setzt wie jene des vollbedingten voraus, dass eine ungünstige Prognose ausgeschlossen werden kann. Er- geben sich aber – insbesondere aufgrund früherer Verurteilungen – ganz erhebliche Be- denken an der Legalbewährung des Täters, die bei einer Gesamtwürdigung aller Um- stände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen, so kann das Gericht den Vollzug der Strafe teilweise aufschieben. Der Teilvollzug kommt aber erst im Bereich höchst ungewisser Prognosen in Betracht. Erst wenn die Strafenkombi- nation nicht ausreicht und der teilweise Vollzug unumgänglich erscheint, ist die teilbe- dingte Strafe zulässig (BGE 134 IV 82 E. 4.2; BGE 134 IV 60 E. 7.4). Denn diese setzt voraus, dass der Aufschieb wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird (BGE 134 IV 1 E. 4.5 und 5.5.2). Das Gericht hat, wenn es den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise aufschiebt, eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren zu fixieren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Bemessung der Probezeit richtet sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten sowie der Rückfallgefahr. Je grösser diese Gefahr, desto länger muss die Probezeit sein, damit der Verurteilte von weiteren Delikten abgehalten wird. Ihre Dauer muss mit ande- ren Worten so festgelegt werden, dass sie die grösste Wahrscheinlichkeit zur Verhinde- rung eines Rückfalls bietet (Bundesgerichtsurteil 6B_140/2011 vom 17. Mai 2011 E. 7). Die Beschuldigten sind nicht vorbestraft und es fehlen konkrete Anzeichen, dass diese demnächst wieder straffällig werden könnten. Weiter ist zu erwarten, dass sie aus dem hier gegen sie geführten Strafverfahren und aufgrund des drohenden Freiheitsentzugs ihre Lehren gezogen haben und sich künftig wohlverhalten. Da ihnen keine eigentliche

- 17 - Schlechtprognose gestellt werden kann, sind die Freiheits- und Geldstrafe bei einer Pro- bezeit von zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen.

E. 7

Die Zivilforderung der Privatklägerin im Umfang von Fr. 30'000.-- wurde von den Be- schuldigten im Grundsatz anerkannt, haben sie ihr doch wiederholt die Rückzahlung des ursprünglichen Darlehens von Fr. 40'000.-- versprochen (vgl. S. 292). Eine Rückzahlung von mehr als Fr. 10'000.-- ist nicht ersichtlich. Ob eine solche tatsächlich stattgefunden hat, lässt sich mangels Bankbelegen nicht liquide ermitteln. Die Privatklägerin hat ihre Zivilforderung an der Berufungsverhandlung auf diese Fr. 30'000.-- reduziert, welche ihr zuzusprechen sind. Im Übrigen bleibt es beim vorinstanzlichen Verweis der weiterge- henden Forderungen auf den Zivilweg. Die Privatklägerin beantrag Verzugszinsen von 5% seit dem 14. März 2020. Der Scha- denszins von 5% läuft ab dem Zeitpunkt, in dem sich das schädigende Ereignis ausge- wirkt hat (BGE 131 III 12 E. 9 m. w. N.), vorliegend mit der Hingabe des Darlehens am 14. März 2017. Aufgrund der für die Zivilforderung geltenden Dispositionsmaxime kann der Privatklägerin aber nicht mehr zugesprochen werden, als sie beantragt hat. Der be- antragte Verzugszins ist ihr folglich zuzusprechen.

E. 8

Eine Genugtuungsforderung hat die Privatklägerin an der Berufungsverhandlung nicht mehr gelten gemacht, sodass darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 9

Der Staat Wallis entschädigt Rechtsanwalt Thierry Arnold als amtlichen Verteidiger von Z _____ für das erstinstanzliche Verfahren mit Fr. 3'841.-- (inkl. Auslagen und MWST). Z _____ ist verpflichtet, dem Staat Wallis Fr. 960.25 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 9.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, die amtliche Verteidigung oder anderer Behörden, namentlich der Polizei, fallen, zusammen (Art. 422 StPO; vgl. hierzu Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2010, N. 8 zu Art. 422 StPO). Die Verfahrenskosten sind grundsätzlich vom Bund oder dem Kanton getragen, der den Prozess geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person bezahlt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach dem Verfahrensausgang (Art. 429 f., 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1329).

- 18 -

E. 9.2

Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Die Gerichtsgebühr wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 und 14 GTar). Für das Untersuchungsverfahren beträgt die Gebühr Fr. 90.-- bis Fr. 6'000.--, für jenes vor dem Bezirksgericht Fr. 90.-- bis Fr. 2'400.-- (Art. 22 lit. b und c GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht bewegt sich die Gebühr zwischen einem Minimum von Fr. 380.-- und einem Maximum von Fr. 6'000.-- (Art. 22 lit. f GTar).

E. 9.3

Die vorinstanzlichen Freisprüche wegen Raubes, gewerbsmässigem Betrug mit Bezug auf das B _____geschäft, Sachentziehung und Nötigung sind in Rechtskraft erwachsen. Hingegen kommt neu eine Verurteilung wegen des Darlehensbetrugs hinzu. Da die Freisprüche weiterhin überwiegen, sind die vorinstanzlichen Kosten zu je 1/8 den Beschuldigten und zu 3/4 dem Staat aufzuerlegen. Die Vorinstanz hat vorliegend die Gerichtsgebühren für die Strafuntersuchung auf Fr. 2'500.-- (Gebühr Fr. 1'9000.--; Auslagen Fr. 600.--) und die eigene auf Fr. 1'000.-- festgesetzt (S. 606 E. 9.2). Die Gebühren bewegen sich jeweils im Rahmen des Tarifs, weshalb für das Kantonsgericht kein Anlass besteht, hier eine Änderung vorzunehmen. Eine solche ist von den Parteien auch nicht verlangt worden. Diese Kosten von insgesamt Fr. 3'500.-- sind unter solidarischer Haftung zu je Fr. 437.50 Y _____ und Z _____ aufzuerlegen und zu Fr. 2'625.-- auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 9.4

Im Berufungsverfahren vielen Auslagen von Fr. 25.-- für die Weibelin an (Art. 10 Abs. 2 GTar). Es war kein besonders umfangreiches Dossier zu bearbeiten und die Schwierigkeit bewegt sich im üblichen Rahmen, sodass die Gebühr auf Fr. 1'000.-- und die gesamten Kosten auf Fr. 1'025.-- festzusetzen sind. Die Staatsanwaltschaft dringt mit ihrer Berufung, abgesehen vom Kostenpunkt, vollständig durch. W _____ dringt mit ihrer Berufung im Schuldpunkt durch, während sie mit Bezug auf die Zivilforderung zu 1/3 unterliegt. Ihr sind daher 1/5 der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten, also Fr. 205.-- aufzuerlegen. Die Beschuldigten unterliegen mit den Anschlussberufungen, denen allerdings kein grosses Gewicht zukam. Die zweitinstanzlichen Kosten sind den beiden Beschuldigten unter solidarischer Haftung somit zu je 2/5, also Fr. 410.--, aufzu- erlegen sind.

E. 9.5

Das Anwaltshonorar in Strafsachen beträgt in der Regel im Untersuchungsverfahren vor der Polizei Fr. 250.-- bis Fr. 1'600.--, vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.—bis

- 19 - Fr. 5'500.--, vor dem Bezirksgericht Fr. 550.-- bis Fr. 3'300.-- und bei Berufung vor Kantonsgericht Fr. 1'100.-- bis Fr. 8'800.-- (Art. 36 GTar). Es wird in Berücksichtigung des Streitwerts, der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 2 GTar). In Sonderfällen, d.h. bei einem ausserordentlichen oder unterdurchschnittlichen Arbeitsaufwand sowie bei Verfahrensbeendigung ohne Sachurteil kann das Gericht eine im Vergleich zum ordentlichen Tarif höhere bzw. tiefere Entschädigung zusprechen bzw. die Honorare entsprechend kürzen (Art. 29 GTar).

E. 9.5.1

Obsiegt die Privatklägerschaft hat sie gegenüber der beschuldigten Person grundsätzlich Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen (Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Aufgrund des teilweisen Unterliegens der Privatklägerin im Zivilpunkt, ist diese jedoch um 1/3 zu kürzen. Die von der Privatklägerin geltend gemachte Parteientschädigung von Fr. 5'266.15 (inkl. Auslagen und MWST) für das Verfahren vor Staatsanwaltschaft und Bezirksgericht liegt sowohl innerhalb des genannten Kostenrahmens im Strafverfahren als auch dessen, was bei einer vergleichbaren Forderung in einem Zivilverfahren zugesprochen werden könnte (vgl. Art. 32 Abs. 1 GTar). Unter Berücksichtigung der wegen des teilweisen Unterliegens zu erfolgenden Kürzung um 1/3 ist die erstinstanzliche Parteientschädigung der Privatklägerin auf gerundet Fr. 3'500.-- festzusetzen und den beiden Beschuldigten solidarisch aufzu- erlegen. Im Berufungsverfahren hat der Anwalt der Privatklägerin eine kurze Berufungserklärung eingereicht und an der Berufungsverhandlung von einer Stunde und 10 Minuten teilgenommen. Für die Vorbereitung derselben konnte er sich auf die Vorbereitung des erstinstanzlichen Plädoyers stützen. Nachdem die Staatsanwaltschaft ebenfalls die Berufung erklärt hatte, konnte er sich jedoch weitgehend auf die Begründung der Zivilforderung beschränken. Die an der Berufungsverhandlung im Vergleich zur Berufungserklärung erfolgte Einschränkung der Anträge, welche letztlich auch zugesprochen wurden, ist als teilweises Unterliegen zu betrachten. Aufgrund des teilweisen Unterliegens ist auch die Parteientschädigung für das Berufungsverfahren um 1/3 zu kürzen. Für das Berufungsverfahren werden Fr. 3'191.45 geltend gemacht. Darin enthalten sind jedoch 4 Stunden für die Berufungsverhandlung, inkl. Reisezeit, welche jedoch deutlich weniger

lange gedauert hat. Dafür ist das geltend gemachte Honorar um Fr. 500.-- zu kürzen. Insgesamt ist eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'794.30 angemessen, welche den Beschuldigten ebenfalls solidarisch aufzuerlegen ist.

- 20 -

E. 9.5.2

Die Vorinstanz hat die volle Parteientschädigung für Y _____ auf Fr. 4'180.-- (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt, was im Berufungsverfahren nicht gerügt wurde. In Abänderung der erstinstanzlichen Kostenverlegung ist diese nicht zu 4/5 sondern nur zu 3/4, also Fr. 3'135.-- dem Staat Wallis aufzuerlegen und teilweise mit den auferlegten Kosten von insgesamt Fr. 1'695.-- zu verrechnen, so dass noch ein Saldo von Fr. 1'440.-- verbleibt. Für das Berufungsverfahren wurde Rechtsanwalt Stefan Diezig zum amtlichen Verteidiger ernannt. Sein Mandant unterliegt zweitinstanzlich im angefochtenen Schuldpunkt und weitgehend bezüglich der Zivilforderung. In Anbetracht des Umfangs der Berufungserklärungen und der Dauer der Berufungsverhandlung und des Gesuchs um Ernennung als amtlicher Verteidiger ist die volle Entschädigung auf Fr. 1'800.-- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen, was leicht abgerundet auch der geltend gemachten Entschädigung entspricht. Da der amtliche Verteidiger gleichzeitig auch notwendiger Verteidiger ist, hat eine Kürzung auf 70% des Pauschalhonorars zu unterbleiben (Art. 30 Abs. 2 lit. a GTar). Die volle Entschädigung ist zu 1/5, also Fr. 360.--, der Privatklägerin aufzuerlegen und zu 4/5, also Fr. 1'440.-- durch den Staat Wallis vorzuschüssen, wobei auch dieser Betrag mit der für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochenen Parteientschädigung soweit verbleibend vollständig zu verrechnen ist.

E. 9.5.3

Der amtliche Verteidiger von Z _____ wurde vorinstanzlich mit Fr. 3'841.-- entschädigt, was nicht gerügt wurde. Aufgrund der veränderten Kostenaufgabe ist er zu verpflichten, dem Staat Wallis nicht 1/5 sondern 1/4 dieses Betrags, also Fr. 960.25 zurückzuzahlen, sobald es seine Verhältnisse erlauben. Für das Berufungsverfahren ist die volle Entschädigung des amtlichen Verteidigers in Anbetracht der Berufungserklärungen, der Dauer der Berufungsverhandlung und der Anschlussberufung ebenfalls auf Fr. 1'800.-- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen. Die geltend gemachte Dauer der Berufungsverhandlung von 4,5 Stunden ist an die effektive Dauer anzupassen. Da der amtliche Verteidiger gleichzeitig auch notwendiger Verteidiger ist, hat eine Kürzung auf 70% des Pauschalhonorars zu unterbleiben (Art. 30 Abs. 2 lit. a GTar). Die volle Entschädigung ist zu 1/5, also Fr. 360.--, der Privatklägerin aufzuerlegen und zu 4/5, also Fr. 1'440.-- durch den Staat Wallis vorzuschüssen, wobei der Z _____ diesen Betrag dem Staat zurückzuerstatten hat, sobald er dazu in der Lage ist. Das Kantonsgericht beschliesst und erkennt

- in (teilweiser) Gutheissung der Berufungen und Abweisung der Anschlussberufung -

- 21 -

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron S1 20 25 vom 19. April 2021 ist bezüglich der Freisprüche von den Vorwürfen des Raubs, gewerbsmässigen Betrugs (B _____ geschäft) und der Nötigung (Ziff. 1 und 5), des Schuldpruchs bezüglich Sachentziehung (Ziff. 2 und 6) und des Verweises der Zivilforderung von X _____ auf den Zivilweg (Ziff. 7) in Rechtskraft erwachsen. 2. Y _____ und Z _____

werden des einfachen Betrugs bezüglich des Darlehens (Art. 146 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen. 3. Z _____ und Y _____ werden mit einer Freiheitsstrafe von je 18 Monaten, einer kumulativen Geldstrafe von 30 Tagessätzen von je Fr. 30.--, entsprechend Fr. 900.--, sowie einer Busse von Fr. 150.--, bzw. 5 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung, bestraft. Die Freiheits- und die Geldstrafe werden zur Bewährung während einer Probezeit von 2 Jahren ausgesetzt, während die Busse zu vollziehen ist. 4. Die von Z _____ ausgestandene Untersuchungshaft von 36 Tagen (9. Juni 2017 bis 14. Juli 2017) wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet. 5. Y _____ und Z _____ werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, W _____ Fr. 30'000.-- zzgl. Zins zu 5% seit dem 14. März 2020 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Zivilforderung von W _____ auf den Zivilweg verwiesen. 6. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'500.-- (Gebühr Staatsanwaltschaft Fr. 1'900.--, Auslagen Staatsanwaltschaft Fr. 600.--, Gebühr Bezirksgericht Fr. 1'000.--) werden zu je Fr. 437.50 Y _____ und Z _____ unter solidarischer Haftung und zu Fr. 2'625.-- dem Staat Wallis auferlegt. Die den Beschuldigten auferlegten Kosten werden mit der Parteientschädigung verrechnet. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'025.-- gehen zu Fr. 205.-- zu Lasten von W _____ und zu je Fr. 410.-- unter solidarischer Haftung zu Lasten von Y _____ und Z _____ und werden mit der zugesprochenen Parteientschädigung verrechnet. 8. Der Staat Wallis bezahlt Y _____ für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'135.-- (inkl. Auslagen und MWST). Diese wird vollständig mit den auferlegten Verfahrenskosten verrechnet.

- 22 -

E. 10

Y _____ und Z _____ bezahlen W _____ unter solidarischer Haftung für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- und für das Berufungsverfahren eine solche von Fr. 1'000.--

E. 11

W _____ bezahlt Y _____ und Z _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von je Fr. 360.--.

E. 12

Der Staat Wallis entschädigt Rechtsanwalt Stefan Diezig als amtlichen Verteidiger von Y _____ für das Berufungsverfahren mit Fr. 1'440.--. Die Rückforderung wird mit der zugesprochenen Parteientschädigung verrechnet.

E. 13

Der Staat Wallis entschädigt Rechtsanwalt Thierry Arnold als amtlichen Verteidiger von Z _____ mit Fr. 1'440.--. Z _____ ist verpflichtet, dem Staat Wallis diesen Betrag zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Sitten, 25.

Februar 2022